



Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 770-TVb-Neu-Wa/2026

Betr.: Kundmachung Auflage Wählerverzeichnis, Gründung TVB Villach-Faaker See – Ossiacher See

Nötsch im Gailtal, 26.08.2026

Auskünfte: Amtsleitung

Telefon: 04256 2145

Telefax: 04256 2145 5

E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

Ergeht an:
Lt. Verteiler!

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählergruppenliste und das Einspruchsverfahren zur Vorbereitung der Vorstandswahl des

Tourismusverbandes „Villach – Faaker See – Ossiacher See“

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählergruppenliste durch Mitwirkung der Betroffenen einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Vollversammlung des Tourismusverbandes nur ausüben, wenn sie in der Wählergruppenliste eingetragen sind!

Die Wählergruppenliste für die Vollversammlung des Tourismusverbandes am 19. Oktober 2026 liegt vom 31. August 2026 bis einschließlich 7. September 2026 bei der Stadt Villach im Stadtservice der Abteilung Bürgerservice (Rathaus, Eingang I, EG rechts, Information) in der Zeit von Montag bis Freitag von jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden den Wählergruppen A, B und C zugeordnet.

- a) Der Wählergruppe A gehören an: Unterkunftsgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes verpflichtet sind, eine Orts- und Nächtigungstaxe von Abgabenschuldnern einzuheben, und Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabengesetz) in die Tourismusabgabengruppen A und B eingestuft sind.



b) Der Wählergruppe B gehören an: Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabegesetz – K-TAG) in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind.
Bei Zuordnung von Mitgliedern in beide Wählergruppen ist die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

c) der Wählergruppe C gehören alle Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes an.

Innerhalb der Einsichtsfrist steht jedem in die Wählergruppenliste Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen das Recht zu, Einspruch zu erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Zuordnung in eine Wählergruppe zu. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (7. September 2026) einlangen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Stelle, wo die Wählergruppenliste aufliegt, entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Der Bürgermeister:
(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

An der Amtstafel:

Angeschlagen am 26.08.2026

Agenommen am

